

An die
Lebensversicherung von 1871 a.G.
Abteilung Kundenservice bAV

80326 München

**Übernahme durch den neuen Arbeitgeber für Verträge nach § 3.63 EStG
(Verträge mit Versicherungsbeginn nach dem 01.01.2005)**

*(Dieses Formular ist elektronisch befüllbar. Ihre Eingaben werden soweit als möglich auf die weiteren Seiten übernommen.
Bitte nach dem Befüllen ausdrucken und unterschreiben!)*

Versicherungsnummer:

Name und Anschrift der versicherten Person:

Die Versicherungsnehmereigenschaft soll ab sofort mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag übertragen werden auf meinen Arbeitgeber:

Name, Anschrift

Hinweis:

Für diese Änderung ist die beiliegende **Zusatzklärung zur Firmenversicherung** vom Arbeitgeber und von Ihnen zu unterschreiben. Im Falle der Gehaltsumwandlung kann auch die Rückseite unterschrieben werden.

Die Versicherung soll mit den bisherigen Leistungen weitergeführt werden.

Bitte beachten Sie, wir benötigen zwingend die beigefügten Unterlagen zur Identifizierung gemäß geltendem Geldwäschegesetz. Für den Lastschrifteinzug der Versicherungsbeiträge reichen Sie bitte zusätzlich das beigefügte SEPA-Lastschrift-Mandat ein.

Ort, Datum Unterschrift Versicherungsnehmer (Arbeitgeber)

Zusatzklärung zur Firmenversicherung



Maßstäbe in Vorsorge seit 1871

Versicherungsnummer	
Firmenstempel des Arbeitgebers	
Zu versichernde Person (Arbeitnehmer):	
Diensteintritt:	Zusagedatum:

Versicherungsart:

- FE Firmen-Einzelversicherung
 SA Kollektiv-Rahmenvertrag (bitte Angabe welcher Rahmenvertrag zu Grunde liegt, z. B. BVUFS)

Versicherungsform:

- Direktversicherung
 Arbeitnehmerfinanziert
 Arbeitgeberfinanziert
 Mischfinanzierung (Beiträge sind arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanziert) Bitte Gehaltsumwandlungsbetrag in die "Vereinbarung über den Abschluss einer Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung" eintragen.
- Rückdeckungsversicherung
 Arbeitnehmerfinanziert
 Arbeitgeberfinanziert
 Mischfinanzierung

Zusageform bei Direktversicherung: Die Standard-Zusageform bei Direktversicherungen ist die beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (Betriebsrentengesetz). Eine abweichende Zusageform ist gesondert zu dokumentieren und der Lebensversicherung von 1871 a.G. München in Textform anzuzeigen.

Bitte zutreffendes Bezugsrecht ankreuzen!

A) Bezugsrecht zur Direktversicherung

Auf die Versicherungsleistung der Direktversicherung (einschließlich Überschussanteile, die ausschließlich zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet werden) wird der versicherten Person (Arbeitnehmer) sowohl für den Todes-, als auch für den Erlebensfall ein nicht übertragbares und nicht beleihbares ...

- ... **unwiderrufliches Bezugsrecht unter dem nachstehenden Vorbehalt** (Regelfall Arbeitgeberfinanziert - nicht zulässig bei Mischfinanzierung) eingeräumt: Dem Versicherungsnehmer bleibt das Recht vorbehalten, alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis durch vorzeitiges Ausscheiden vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, es sei denn, die versicherte Person hat die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung oder die Voraussetzungen einer vertraglichen Unverfallbarkeit erfüllt. Sofern die versicherte Person nicht unter den Anwendungsbereich des BetrAVG fällt, sind die Vorschriften des BetrAVG hinsichtlich des Vorliegens von unverfallbaren Anwartschaften entsprechend anzuwenden.

- ... **unwiderrufliches** Bezugsrecht (Regelfall Arbeitnehmerfinanziert - zwingend bei Mischfinanzierung) eingeräumt.

Bei Besteuerung der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG (Einkommensteuergesetz) ist die Versicherungsleistung im Todesfall in nachfolgender Reihenfolge zu zahlen an:

- den Ehegatten, mit dem der Arbeitnehmer bei seinem Tode in gültiger Ehe verheiratet war bzw. an den gemäß dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Partner.
- Kinder gemäß § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 5 EStG sowie an namentlich benannte Pflege-/Stief- und faktische Stiefkinder, wenn diese im Haushalt des Arbeitnehmers dauerhaft aufgenommen worden sind und eine schriftliche Bestätigung über das Bestehen eines entsprechenden Kindschaftsverhältnisses zum Auszahlungsbeginn vorliegt, zu gleichen Teilen. Für Zusagen, die bis zum 31.12.2006 erteilt wurden, gelten für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 EStG in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung.
- den Lebensgefährten, sofern dieser namentlich benannt ist und gegenüber dem Arbeitgeber auch schriftlich versichert wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.
- den früheren Ehegatten.

Sofern keine der o. g. Hinterbliebenen vorhanden sind und eine Leistung als einmalig angemessenes Sterbegeld gezahlt wird, ist diese an den von der versicherten Person benannten Bezugsberechtigten, falls nicht vorhanden, an die Erben auszuzahlen.

B) Versicherungsvertragliches Verfahren bei Direktversicherung

Scheidet die versicherte Person aus dem Unternehmen aus, kann der Arbeitgeber das versicherungsvertragliche Verfahren wählen, wenn die Direktversicherung als Leistungszusage oder als beitragsorientierte Leistungszusage abgeschlossen wurde und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG erfüllt sind. Der Arbeitgeber muss die Wahl des versicherungsvertraglichen Verfahrens innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowohl gegenüber dem Arbeitnehmer unter Angabe der Versicherungsnummer als auch gegenüber dem Versicherer erklären. Die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers wird sodann auf die versicherte Person übertragen. Diese kann die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen oder bei ihrem neuen Arbeitgeber als Direktversicherung einbringen. Mit Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft unterliegt der Vertrag der Sperrwirkung nach § 2 Abs. 2 Satz 3-5 BetrAVG. Liegt keine gesetzliche Unverfallbarkeit nach § 1b BetrAVG vor, kann das versicherungsvertragliche Verfahren auf Verlangen des Arbeitgebers in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 BetrAVG erfolgen.

C) Hinweispflicht des Versicherers bei Prämienrückständen

Der Versicherer ist nach § 166 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz bei Direktversicherungen verpflichtet, im Fall von Prämienrückständen den bezugsberechtigten Arbeitnehmer bezüglich eines eingeleiteten Mahnverfahrens zu informieren und diesem eine Zahlungsfrist von zwei Monaten einzuräumen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich gegenüber dem Versicherer, diesem die ihm bekannte Anschrift des Arbeitnehmers mitzuteilen. Der Arbeitnehmer informiert den Versicherer über Veränderungen bezüglich seiner Anschrift.

D) Hinweis zum Leistungsumfang bei Direkt- und Rückdeckungsversicherungen

Im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungen besteht im Fall eines garantierten Beitragserhalts von weniger als 100% eine größere Teilhabe an den Chancen und Risiken des Kapitalmarktes. Allerdings ist in diesem Zusammenhang bei einer beitragsorientierten Leistungszusage folgendes zu beachten:

Sofern vom Gesetzgeber oder auf Grund Rechtsprechung eine bestimmte Mindestleistungshöhe vorgegeben werden sollte und diese im Rahmen der versicherungsvertraglichen Umsetzung unterschritten wird, müsste der Arbeitgeber den Differenzbetrag ggf. auffüllen. Die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen ist derzeit branchenweit nicht geklärt.

Bei den klassischen Tarifen kann es bei bestimmten Fallkonstellationen (z.B. kurze Vertragslaufzeit) dazu kommen, dass die Versicherungsleistung im Erlebens- oder Todesfall geringer als die eingezahlten Beiträge ist. In diesem Fall gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Sofern eine Beitragszusage mit Mindestleistung vorliegt, müssen im Versorgungsfall zwingend die eingezahlten Beiträge als Mindestleistung erreicht werden.

E) Bezugsrecht zur Rückdeckungsversicherung

Der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) beantragt das folgende widerrufliche Bezugsrecht: Das Bezugsrecht auf Versicherungsleistungen (einschließlich Überschussanteile) soll dem Versicherungsnehmer zustehen.

F) Hinweis zur Pflege-Option bei Rückdeckungsversicherung

Nachfolgender Hinweis gilt für Tarife, bei denen eine Pflege-Option angeboten wird:

Die Wahl der Pflege-Option kann ggf. zu einer Altersdiskriminierung führen, sofern Mitarbeiter aufgrund des Alters keine Pflege-Option oder nur eine Pflege-Option nach erfolgreicher Risikoprüfung erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer,
Arbeitgeber

Vereinbarung über den Abschluss einer Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Dienstvertrag

Der Arbeitgeber ist bereit, für den Arbeitnehmer - entsprechend der im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vorgesehenen Möglichkeit - als zusätzliche Altersversorgung eine Direktversicherung abzuschließen bzw. zu übernehmen. In Abänderung des Dienstvertrages wird mit Wirkung vom _____ folgendes vereinbart:

- a) Der künftige Anspruch auf Zahlung von Barlohn (Bruttobezüge) wird ab dem _____ in Höhe eines Betrages von monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich Euro _____ in einen Anspruch auf Verschaffung von Versicherungsschutz umgewandelt. Damit geht der Anspruch des Arbeitnehmers auf Barauszahlung in dieser Höhe endgültig unter; der Gegenwert für seinen Verzicht auf Barauszahlung fließt ihm in Form von Versorgungsleistungen zu.
- Der Teil des Beitrages, der 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) entspricht, erhöht sich jährlich im selben Verhältnis wie die BBG. Der ggf. überschießende Teil des Beitrages bleibt hiervon unberührt.
- b) Die vermögenswirksamen Leistungen (VL) werden ab dem _____ in einen Anspruch auf Verschaffung von Versicherungsschutz umgewandelt. Der diesbezügliche Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: Arbeitnehmerfinanzierte VL: Euro _____; arbeitgeberfinanzierte VL: Euro _____
- Der bisherige VL-Vertrag des Arbeitnehmers ruht.
- Der bisherige VL-Vertrag des Arbeitnehmers läuft weiter. (Finanziert aus dem Nettoeinkommen des Arbeitnehmers.)
- Es bestand bisher kein VL-Vertrag des Arbeitnehmers. Damit geht der Anspruch des Arbeitnehmers auf VL in dieser Höhe endgültig unter; der Gegenwert für seinen Verzicht auf VL fließt ihm in Form von Versorgungsleistungen zu.
- c) Arbeitnehmerfinanzierte Beiträge sind im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung sozialabgabenfrei. Dies führt zu einer entsprechenden Sozialabgabensparnis des Arbeitgebers. Als Gegenleistung für diese Sozialabgabensparnis gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ab dem _____ einen monatlichen vierteljährlichen halbjährlichen jährlichen arbeitgeberfinanzierten Zuschuss zur Entgeltumwandlung in Höhe von _____ % des Umwandlungsbeitrages (mindestens 15% des umgewandelten Entgelts), **unabhängig von den tatsächlich ersparten Sozialabgaben**, dies entspricht einem Betrag von Euro _____ oder in der gemäß § 1a Absatz 1a, 1. Halbsatz BetrAVG festgelegten Höhe, derzeit 15% des umgewandelten Entgelts), **so weit durch die Entgeltumwandlung Sozialabgaben eingespart werden**. Hinweis: Bei dieser Variante kommt es zu schwankenden Beitragshöhen. Der Arbeitgeber hat die Beitragsberechnung vorzunehmen.
- in Höhe von Euro _____ (mindestens 15 % des umgewandelten Entgelts)
- d) Der Arbeitgeber leistet **zusätzlich zu dem unter c aufgeführten Zuschuss unabhängig von einer Sozialabgabensparnis** ab dem _____ monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich einen Zuschuss zur Gehaltsumwandlung in Höhe von Euro _____. Soweit der Arbeitgeber gesetzlich oder tarifvertraglich verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung zu leisten, behält sich dieser vor, die Zahlung der unter den Punkten c und d aufgeführten Zuschüsse, sofern diese zugesagt worden sind, einzustellen, zu reduzieren oder auf den gesetzlich bzw. tarifvertraglich verpflichtenden Zuschuss anzurechnen.
- e) Leistet der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer gemäß c. und/ oder d. arbeitgeberfinanzierte Beiträge, so reduziert sich die Höhe der zulässigen Entgeltumwandlung insoweit, als der arbeitgeberfinanzierte Beitrag zuzüglich der Entgeltumwandlung die Grenze des § 3 Nr. 63 EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreitet. **(Bitte streichen, wenn nicht gewünscht).**

2. Lebensversicherung / Weitergabe von Daten

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, in Höhe aller unter Ziffer 1 aufgeführten Beträge, Beiträge zu einer von ihm abzuschließenden bzw. zu übernehmenden Direktversicherung zu zahlen.

Die Direktversicherung wird/ist bei der Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871) abgeschlossen. Die Vertragsdaten der Versicherung werden im Antrag auf Rentenversicherung festgesetzt. Die endgültigen Vertragsdaten ergeben sich aus dem ausgefertigten Versicherungsschein (vgl. Ziffer 10 Rechtsbeziehungen).

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten an die LV 1871 zum Abschluss und zur Durchführung der Direktversicherung weitergibt. Je nach Ausgestaltung des Versicherungsvertrages können dies auch Gehalts- und / oder Gesundheitsdaten sein. Der Arbeitnehmer willigt in diese Datenweitergabe ein. Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber widerrufen werden. Ohne die Weitergabe der Daten wird der Abschluss und die Durchführung der Direktversicherung in der Regel nicht möglich sein.

In Zeiten, in denen kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltzahlung besteht (z.B. bei Krankheit außerhalb der Lohnfortzahlung), leistet der Arbeitgeber auch keine Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung. Der Arbeitnehmer hat jedoch das Recht, fällige Beiträge für einen solchen Zeitraum selbst zu entrichten, um den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Während der Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen leistet der Arbeitgeber keinen Arbeitgeberzuschuss, soweit dieser gemäß Punkt c bzw. d vereinbart ist. Führt der Arbeitnehmer die Versicherung nicht mit eigenen Beiträgen fort, wird diese entsprechend den Versicherungsbedingungen der LV 1871 in der geltenden aktuellen Fassung beitragsfrei gestellt. Dies führt zu einer Reduzierung der Versicherungsleistungen.

Bei vorzeitiger Beendigung der Direktversicherung, z. B. aufgrund eines Arbeitgeberwechsels, kann es dazu kommen, dass in den ersten Jahren nach Abschluss der Versicherung kein oder nur ein geringer Rückkaufwert anfällt. Ebenso kann bei einer Beitragsfreistellung der Direktversicherung in den ersten Jahren keine oder nur eine geringe beitragsfreie Versicherungsleistung vorhanden sein. Dies hängt damit zusammen, dass die ersten Versicherungsbeiträge zur Tilgung der Abschlusskosten herangezogen werden, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt sind, und bei Kündigung oder Beitragsfreistellung ggf. noch ein als angemessen angesehener Stornoabzug erfolgt.

3. Steuer

Die Beiträge zur Direktversicherung sind für den Arbeitnehmer einkommenssteuerfrei, soweit die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt sind. Darüber hinaus, sowie bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG sind die Beiträge in voller Höhe individuell zu versteuern.

4. Bruttobezüge

Die Aufwendungen für die Direktversicherung (Beitrag und Steuern) verringern jedoch nicht die Bemessungsgrundlage von Zuwendungen oder Leistungen, die von den Bruttobezügen des Arbeitnehmers abhängig sind (z. B. Gratifikation).

5. Bezugsrecht

Siehe Seite 1 Buchstabe A) "unwiderruflich" (Alternative 2).

6. Überschussanteile

Das Bezugsrecht bezieht sich auf die Überschussanteile, die ausschließlich zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet werden. Eine Verrechnung der Überschussanteile mit den Beiträgen ist ausgeschlossen.

7. Abtretungs- und Beleihungsverbot

Die Abtretung und Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts wird durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen. Ebenso ist die Beleihung, Abtretung oder Verpfändung der Versicherung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

8. Beendigung des Dienstverhältnisses

a) Versicherungsvertragliche Lösung

Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus, kann der Arbeitgeber das versicherungsvertragliche Verfahren wählen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG erfüllt sind. Der Arbeitgeber muss die Wahl des versicherungsvertraglichen Verfahrens innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowohl gegenüber dem Arbeitnehmer unter Angabe der Versicherungsnummer als auch gegenüber dem Versicherer erklären. Die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers wird sodann auf den Arbeitnehmer übertragen. Dieser kann die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen oder bei seinem neuen Arbeitgeber als Direktversicherung einbringen. Mit Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft unterliegt der Vertrag der Sperrwirkung nach § 2 Abs. 2 Satz 3-5 BetrAVG.

b) Portabilität

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer nach § 4 Abs. 3 BetrAVG gegen die LV 1871 einen Anspruch auf Übertragung des Übertragungswerts auf den neuen Arbeitgeber,

wenn er diesen Anspruch innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses geltend macht und der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt. Der neue Arbeitgeber ist verpflichtet, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen. Für die neue Anwartschaft gelten die Regelungen über Entgeltumwandlung entsprechend.

9. Flexible Altersgrenze

Will der Arbeitnehmer aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung dieser Direktversicherung vorzeitig in Anspruch nehmen (flexible Altersgrenze), so richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach dem Geschäftsplan der LV 1871. Der Arbeitnehmer hat das Recht, während der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Versicherung die Höhe der Versicherungsleistung bei der LV 1871 feststellen zu lassen.

10. Rechtsbeziehungen

Im Übrigen regeln sich die Rechtsbeziehungen nach dem Inhalt des bei Abschluss der Direktversicherung ausgefertigten Versicherungsscheines, der dem Arbeitnehmer zur Aufbewahrung übergeben wird; eine Durchschrift bleibt beim Arbeitgeber.

11. Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Dienstverhältnisses abgeschlossen. Falls sich die rechtlichen, insbesondere steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse, wie sie derzeit für die Direktversicherung gelten, nachhaltig zu Lasten des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers ändern, steht jeder Seite das Recht

zu, diese Vereinbarung zu ändern oder aufzukündigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht erwachsen.

Eine zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ggf. bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Insbesondere gilt diese Vereinbarung nur so lange, wie Lohn oder Gehalt während des Dienstverhältnisses gewährt wird. In Zeiten ohne Lohn-/Gehaltsfortzahlung wie Wehr- und Ersatzdienst, Sonderurlaub, Fortbildung, Mutterschaft, Erziehungsurlaub oder Krankheit (nach Ende der Lohn-/Gehaltsfortzahlung), ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, Direktversicherungsbeiträge zu entrichten. Dies gilt auch im Hinblick auf einen Arbeitgeberzuschuss zur Gehaltsumwandlung, sofern dieser unter Ziffer 1 c) zugesagt wurde.

Daher wird in diesen Fällen eine etwaige Verpflichtung zur Entrichtung von Direktversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Arbeitnehmer hat jedoch das Recht, fällige Beiträge für einen solchen Zeitraum aus anderen privaten Einkünften selbst zu entrichten. Der Ausschluss der Beitragsentrichtungsverpflichtung durch den Arbeitgeber und die Kündigung der Vereinbarung gelten auch dann, wenn der Arbeitnehmer die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrentengesetzes erfüllt und aus diesem Grund die Beiträge vom Arbeitgeber beanspruchen würde.

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

(Der Text beruht auf der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung für die Lebens- und Krankenversicherung, die 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt wurde.)

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages in der LV 1871 unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der LV 1871. Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der LV 1871

Die LV 1871 verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die LV 1871 führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der LV 1871 Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter http://www.lv1871.de/lv1871_internet/datenschutz.htm eingesehen oder bei Lebensversicherung von 1871 a. G. München, Maximiliansplatz 5, 80333 München, Telefon 089/5 51 67-11 11 angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die LV 1871 meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der LV 1871 insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die LV 1871 Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die LV 1871 Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die LV 1871 aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die LV 1871 das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die LV 1871 meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die LV 1871 tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden. Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann. Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die LV 1871 meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der LV 1871 insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Zur Kenntnis genommen:

<p>Ort / Datum</p> <hr/> <p>Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871) Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 80333 München Briefanschrift: 80326 München Telefon 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12 info@lv1871.de www.lv1871.de</p>	<p>Unterschrift Versicherungsnehmer</p> <hr/> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrats Prof. Werner Schuierer</p> <p>Vorstand Wolfgang Reichel (Sprecher des Vorstands), Dr. Klaus Math, Hermann Schrögenauer</p>	<p>UniCredit Bank AG SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58</p> <p>Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz München AG München HRB 194 USt-IdNr.: DE 129274608</p>
---	---	--

Anlage gemäß Geldwäschegesetz bei Wechsel der Versicherungsnehmereigenschaft

Versicherungsnummer: _____

Versicherungsnehmer: _____

Versicherte Person: _____

Erläuterungen

Gemäß Geldwäschegesetz sind Lebensversicherungs-Unternehmen beim Wechsel der Versicherungsnehmer-Eigenschaft verpflichtet, ihren neuen Vertragspartner zu identifizieren.

Zur Identifizierung bedarf es

- wenn der neue Versicherungsnehmer eine **natürliche Person** ist, der Übersendung einer beglaubigten Kopie des gültigen Personalausweises/Reisepasses des Versicherungsnehmers.
- wenn der neue Versicherungsnehmer eine **juristische Person** oder eine **Personengesellschaft** ist, der Vorlage aussagekräftiger Informationen zum Unternehmen (z. B. aktueller Handelsregisterauszug).

Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen sind daher nachfolgende Angaben zu machen.

Angaben des neuen Versicherungsnehmers:

1. Die Identifizierungspflicht gilt als erfüllt, weil

- bei natürlichen Personen:
eine beglaubigte Kopie meines Personalausweises/Reisepasses beigefügt ist.
- bei juristischen Personen oder Personengesellschaften folgende Angaben erteilt wurden:

Rechtsform

Registernummer soweit vorhanden (z. B. Handelsregisternummer)

Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung

Namen, Vornamen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter
(bei mehr als fünf Vertretern sind die Angaben zu fünf Vertretern ausreichend):

- | | |
|------------------|--|
| 1. Name, Vorname | |
| 2. Name, Vorname | |
| 3. Name, Vorname | |
| 4. Name, Vorname | |
| 5. Name, Vorname | |

Ein aktueller Registerauszug oder gleichwertige Dokumente (z. B. Gründungsdokumente, Gesellschaftervertrag) sind als Anlage beigefügt.

2. Wirtschaftlich Berechtigter

bei natürlichen Personen:

- Der Versicherungsvertrag wird von mir auf eigene Veranlassung übernommen.
- Der Versicherungsvertrag wird von mir **nicht** auf eigene Veranlassung übernommen.
Ich handle auf Veranlassung von

Name, Vorname, Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit

Anschrift der wirtschaftlich berechtigten Person

Welche Beziehung besteht zu der wirtschaftlich berechtigten Person?

Weshalb erfolgt die Übernahme des Vertrages **nicht** auf eigene Veranlassung?

bei juristischen Personen oder Personengesellschaften:

- Der/die neue VN ist eine Gesellschaft, wie z. B. eine GmbH, AG, KG, oHG oder GbR.
Es gibt dort nachfolgend genannte natürliche Personen, die direkt oder indirekt mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren:

1. Name, Vorname

2. Name, Vorname

3. Name, Vorname

4. Name, Vorname

- Der/die neue VN ist eine rechtsfähige Stiftung oder Vermögenstreuhänder. Es gibt dort nachfolgend genannte natürliche Personen, die jeweils 25 % oder mehr des Vermögens kontrollieren oder jeweils zu 25 % oder mehr begünstigt sind:

1. Name, Vorname

2. Name, Vorname

3. Name, Vorname

4. Name, Vorname

- Der/die neue VN erklärt, dass keine Gesellschafter oder natürliche Personen vorhanden sind, die direkt oder indirekt mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder die 25 % oder mehr des Vermögens kontrollieren oder jeweils zu 25 % oder mehr begünstigt sind.

3. Politisch exponierte Person (PeP)

Angaben sind bei natürlichen Personen und zusätzlich bei einem zum Versicherungsnehmer abweichenden wirtschaftlich Berechtigten erforderlich. Sofern es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, sind ebenfalls Angaben zur politisch exponierten Person erforderlich. Die Angaben beziehen sich auf den oder die wirtschaftlich berechtigten Personen (z. B. Anteilseigner).

Politisch exponierte Personen sind alle natürlichen Personen, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene ausüben, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist.

Politisch exponierte Personen sind insbesondere Staats- und Regierungschefs; Minister; Mitglieder der Europäischen Kommission; Staatssekretäre; Parlamentsmitglieder; Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; Mitglieder von obersten Gerichtshöfen; Leitungsorgane von Rechnungshöfen und Zentralbanken; Botschafter; hochrangige Offiziere der Streitkräfte; Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen; Direktoren und Mitglieder von Leitungsorganen einer internationalen oder europäischen Organisation.

- Weder der Versicherungsnehmer noch der wirtschaftlich Berechtigte ist eine politisch exponierte Person.
- Der Versicherungsnehmer ist eine politisch exponierte Person.
- Der wirtschaftlich Berechtigte ist eine politisch exponierte Person.
- Der Versicherungsnehmer ist mit einer politisch exponierten Person verwandt, in Gemeinschaft lebend bzw. geschäftlich oder wirtschaftlich verbunden (wirtschaftliche Verbundenheit besteht z. B., wenn die politisch exponierte Person und der Versicherungsnehmer Anteile an demselben Unternehmen halten).
- Der wirtschaftlich Berechtigte ist mit einer politisch exponierten Person verwandt, in Gemeinschaft lebend bzw. geschäftlich oder wirtschaftlich verbunden (wirtschaftliche Verbundenheit besteht z. B., wenn die politisch exponierte Person und der wirtschaftlich Berechtigte Anteile an demselben Unternehmen halten).

Bitte erläutern: _____

4. Zweck der Übernahme der Versicherung und Mittelherkunft

(Angaben sind bei selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen und Risikolebensversicherungen nicht erforderlich.)

Gründe für die Übernahme der Versicherung

- Altersvorsorge
- Risikoabsicherung (Berufsunfähigkeit/Tod)
- anderer Grund

Bitte detailliert beschreiben: _____

Wirtschaftlicher Hintergrund und Herkunft der Beiträge

Woher stammen die Mittel zur Erbringung der Beiträge?

- aus eigener Erwerbstätigkeit/Gehalt/Rente Gehaltsumwandlung/Arbeitgeberleistung
- Ersparnisse aus laufendem Einkommen Versicherungsleistung
- Sonstiges (z. B. Erbschaft, Immobilienverkauf, Lotteriegewinn; bitte zum Nachweis entsprechende Belege/Dokumente beilegen)

Bitte erläutern: _____

**Folgende Angaben sind nur bei Privatversicherungen auszufüllen:
Nur bei Einmalbeiträgen ab 100.000 Euro sowie bei laufenden Beiträgen ab 12.000 Euro p. a.
erforderlich**

Bitte beschreiben Sie den wirtschaftlichen Hintergrund und die Herkunft der Beiträge. Zum Nachweis sind die entsprechenden Belege und/oder Dokumente (z. B. Gehaltsabrechnung, Schenkungsvertrag, Erbschein, Bankbelege, Immobilienkaufvertrag, Gewinnbescheinigungen, Versorgungsordnung/Pensionszusage) zwingend erforderlich.

Aktuelle Erwerbstätigkeit des wirtschaftlich Berechtigten (z. B. angestellt, selbstständig, Rentner)

Bitte geben Sie Ihren Arbeitgeber/Branche und die eigene Position/Tätigkeit bzw. Anzahl der Angestellten, Umsatz/Gewinn etc. an.

Geschätztes Gesamtjahreseinkommen (aus Gehalt, Miete, Kapitalanlagen usw.) des wirtschaftlich Berechtigten:

bis 50.000 Euro 50.000 Euro bis 100.000 Euro größer 100.000 Euro

Geschätztes Gesamtvermögen des wirtschaftlich Berechtigten:

bis 50.000 Euro 50.000 Euro bis 100.000 Euro größer 100.000 Euro

Wie wurde dieses Vermögen erwirtschaftet (z. B. Ersparnis, Erbschaft)?

Welche Art von Anlagen wurde getätigt (z. B. Wertpapiere, Immobilien)?

(Ort und Datum, Unterschrift des neuen Versicherungsnehmers, Firmenstempel falls vorhanden)

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften

Lebensversicherung von 1871 a.G. München Kundenservice bAV 80326 München
--

**Mandat für
wiederkehrende Zahlungen**

Gläubiger-Identifikationsnummer DE83LVV00000165509	Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt
---	--

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

machen Sie es sich bequem und vermeiden Sie Schlange stehen an Post- oder Bankschaltern!
Lassen Sie Ihre Beiträge einfach automatisch abbuchen. Wie das geht? Sie senden uns - möglichst
noch heute – das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat. Alles Weitere veranlassen wir für Sie.

Bitte beachten Sie, dass soweit uns kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, Sie selbst für die
rechtzeitige Beitragszahlung verantwortlich sind. Eine Nichtzahlung der Beiträge kann den Verlust
Ihres wertvollen Versicherungsschutzes zur Folge haben.

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Lebensversicherung von 1871 a.G. München Zahlungen von
meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser
Kreditinstitut an, die von der Lebensversicherung von 1871 a.G. München auf mein/ unser Konto
gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die
Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut
vereinbarten Bedingungen.

Frist für die Vorabinformation: Der Zahlungsempfänger informiert den Zahler bei dem ersten Abruf sowie bei Änderung von Betrag und/oder Abbuchungstermin spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem Abbuchungstermin über den anstehenden Einzug.
--

Versicherungsnummer (n)

Name, Vorname des Kontoinhabers/ der Kontoinhaber

Straße, Postleitzahl, Ort des Kontoinhabers/ der Kontoinhaber

Kreditinstitut (Name)

IBAN

DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
--

Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhaber/der Kontoinhaber ggf. zusätzlich Firmenstempel
------------	---